

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz

A. Zielsetzung

Nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung soll ein Kind, das ein Elternteil rechtswidrig von einem Vertragsstaat in einen anderen verbracht hat oder dort zurückhält, auf schnellstem Wege an den Ort seines früheren gewöhnlichen Aufenthalts zurückgebracht werden. Ähnlichen Zwecken dient das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und über die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses. Die Anwendung dieser Übereinkünfte durch die deutschen Gerichte soll wirksamer ausgestaltet werden. Zugleich wird eine Entlastung der Gerichte bei der Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Aufgaben angestrebt.

B. Lösung

Die Eingangszuständigkeit für Verfahren nach den beiden vorgenannten Übereinkommen wird für jeden Bezirk eines Oberlandesgerichts bei einem Familiengericht gebündelt. Darüber hinaus erhalten die Landesregierungen die Möglichkeit, diese Zuständigkeit einem Familiengericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen.

C. Alternativen

Zuweisung der Zuständigkeiten an zwei oder mehr Familiengerichte in großen Oberlandesgerichtsbezirken.

Verlagerung der Eingangszuständigkeit auf die Oberlandesgerichte.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für die Haushalte der Länder können im Bereich der Prozeßkostenhilfe infolge vermehrter Beauftragung von Korrespondenzanwälten geringfügige Mehraufwendungen entstehen, die sich in Anbetracht der geringen Zahl von Verfahren einer Quantifizierung entziehen.

E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 451 00 – So 4/98

Bonn, den 13. November 1998

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorge-
rechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen
zu erheben.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sorgerechtsübereinkommens- Ausführungsgesetzes

Das Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 14 § 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5
Örtliche Zuständigkeit; Zuständigkeitskonzentration

(1) Das Familiengericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, entscheidet für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts

1. über gerichtliche Anordnungen in bezug auf die Rückgabe des Kindes oder die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses und in bezug auf das Recht zum persönlichen Umgang sowie
2. über die Vollstreckbarerklärung oder eine gesonderte Feststellung der Anerkennung von Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, diese Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend von Satz 1 einem Familiengericht des Oberlandesgerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere

Oberlandesgerichte errichtet sind, einem Familiengericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Örtlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Zuständigkeitsbereich nach Absatz 1

1. sich das Kind beim Eingang des Antrags bei der zentralen Behörde aufgehalten hat oder,
 2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nummer 1, das Bedürfnis der Fürsorge besteht.“
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 621 Abs. 2 Satz 1,“ gestrichen.

Artikel 2 Schlußvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, tritt es am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt es am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Ist ein nach den bisherigen Vorschriften zuständiges Gericht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Sache tätig geworden, so behält es seine Zuständigkeit für dieses Verfahren. Andernfalls gibt es die Sache von Amts wegen an das nunmehr zuständige Gericht ab; § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

Begründung

I. Allgemeines

1. a) Die Bundesrepublik Deutschland gehört seit dem 1. Dezember 1990 dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und seit dem 1. Februar 1991 dem Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses an (BGBl. 1990 II S. 206). Beide Übereinkünfte dienen der Wiederherstellung des durch eine grenzüberschreitende Kindesentziehung verletzten Sorgeverhältnisses; das Europäische Übereinkommen erleichtert darüber hinaus die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander. Ein Kernstück beider Übereinkommen bildet die Verpflichtung der Vertragsstaaten, für die internationale Rechtshilfe in diesem Bereich jeweils eine zentrale Behörde zu bestimmen, um die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zu verbessern; in der Bundesrepublik Deutschland wird diese Aufgabe durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahrgenommen.

Hat ein Elternteil ohne Zustimmung des anderen, der (Mit-)Inhaber der Sorge ist, das Kind in einen anderen Vertragsstaat verbracht oder hält er es dort zurück, so soll das Kind baldmöglichst in die (Mit-)Obhut des anderen Elternteils zurückgeführt werden, eine Verfestigung des rechtswidrig herbeigeführten Aufenthaltswechsels soll vermieden werden. Zugleich soll derart rechtswidrigem Verhalten eines Elternteils präventiv entgegengewirkt werden. Schließlich geht es darum, die internationale Zuständigkeit der Gerichte am Ort des bisherigen Lebensmittelpunkts des Kindes zu wahren, der durch rechtmäßige Ausübung der elterlichen Sorge bestimmt war und an dem es überdies leichter möglich sein mag, eine Sorgerechtsentscheidung zu treffen, die auf das (bisherige) Lebensumfeld des Kindes Bedacht nimmt.

- b) Dementsprechend beinhaltet die Entscheidung über ein Rückführungsgesuch keine Regelung der elterlichen Sorge. Sie soll vielmehr erst die Voraussetzungen dafür schaffen, daß das international zuständige Gericht über die Sorge entscheiden kann. Die Entscheidung ergeht folglich nicht nach Kriterien, wie der sonst in einem Sorgerechtskonflikt oftmals zu beantwortenden Frage, ob es dem Kindeswohl besser entspricht, die Sorge dem einen oder dem anderen Elternteil zu übertragen. Statt dessen muß sie sich an den speziellen Regelungszielen der Übereinkünfte zur Bekämpfung internationaler Kindesentziehung orientieren.

- c) Einem Rückgabeantrag muß deshalb grundsätzlich umgehend entsprochen werden, wenn eine rechtswidrige Kindesentziehung vorausgegangen ist. Nur ausnahmsweise können Gründe, die für einen Verbleib des Kindes in dem ersuchten Staat sprechen, einer Rückführung entgegenstehen.

So regelt Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens eine Ausnahme von der Rückgabepflichtung für den Fall, daß die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt. Dabei kann jedoch nicht jede psychische Beeinträchtigung, welche die Rückführung des Kindes in ein anderes Sprach- und Kulturgebiet mit sich bringt, Berücksichtigung finden. Auch ein der Rückführung entgegenstehender Wille des Kindes, der nach Artikel 13 Abs. 2 des Haager Übereinkommens beachtet werden kann, wird nicht ohne weiteres zur Ablehnung des Rückgabeverlangens führen können, zumal die Erforschung der Wünsche des Kindes sowie der Umstände, die zu dessen Willensbildung beigetragen haben, mit manchen Unwägbarkeiten behaftet ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vereinbarkeit der Regelungen des Haager Übereinkommens mit dem Grundgesetz bereits mehrfach bejaht und eine zurückhaltende Anwendung der Ausnahmeatbestände, die die Ablehnung eines Rückführungsgesuchs rechtfertigen, ausdrücklich gebilligt (Beschluß der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Februar 1996, NJW 1996, 1402; Beschluß der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 18. Juli 1997, NJW 1997, 3301, mit weiteren Nachweisen).

2. a) Von verschiedenen Seiten ist Kritik an der Rechtsprechung deutscher Gerichte geübt worden, weil diese die Ausnahmeatbestände, die zur Ablehnung eines Rückführungsgesuchs führen können, oftmals weit auslege und dazu benutze, Argumente in die Entscheidung über einen Rückgabeantrag einfließen zu lassen, die ausschließlich für eine Sorgerechtsregelung Bedeutung gewinnen könnten. So werde die Ablehnung der Rückgabe gelegentlich damit begründet, der entführende Elternteil sei schon bislang Hauptbezugsperson des Kindes gewesen. Beklagt wird zudem eine überlange Verfahrensdauer; diese resultiere zum Teil aus einer Sachverhaltsermittlung, welche vielfach – besonders bei Beauftragung von Sachverständigen – über ein angemessenes Maß hinausgehe.

Kritische Stimmen sind im Fachschrifttum (z. B. Bruch, FamRZ 1993, 745 ff.; Bach, FamRZ 1997,

1051 ff.), teils auch in anderen Vertragsstaaten laut geworden. Der 12. Deutsche Familiengerichtstag (FamRZ 1998, 473, 476) hat sich dieser Kritik angeschlossen und vorgeschlagen, durch eine Konzentration gerichtlicher Zuständigkeiten eine einheitlichere Anwendung der Sorgerechtsübereinkommen zu fördern.

- b) Nach den §§ 5, 6 Abs. 1 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes (SorgeRÜbkAG) in Verbindung mit § 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO entscheidet über Rückgabeanträge und in bestimmten anderen Verfahren nach den beiden Sorgerechtsübereinkommen das Familiengericht,
- bei dem zur Zeit des Antragseingangs bei der zentralen Behörde eine Ehesache zwischen den Eltern des Kindes anhängig ist,
 - in dessen Bezirk sich das Kind zu dem genannten Zeitpunkt aufhält,
 - in dessen Bezirk ein Fürsorgebedürfnis besteht, in der vorbezeichneten Rangfolge.

Die Anzahl aus dem Ausland eingehender Ersuchen nach den Sorgerechtsübereinkommen – etwa 100 im Jahr – verteilt sich daher auf die rund 620 Amtsgerichte mit Familienabteilungen, die jährlich insgesamt nahezu eine halbe Million Neueingänge zu verzeichnen haben. Der Zahlenvergleich läßt erkennen, daß die einzelne Familienrichterin oder der einzelne Familienrichter wenn überhaupt einmal, dann nur ganz sporadisch mit Angelegenheiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz befaßt wird. Dieser Umstand begünstigt auseinanderstrebende Tendenzen in der Judikatur und macht verständlich, warum Familienrichterinnen und -richter mit den Besonderheiten dieser Verfahren nicht durchweg vertraut sind und bisweilen Maßstäbe anlegen, die generell auf einen Sorgerechtskonflikt, nicht dagegen auf die spezielle Problematik einer grenzüberschreitenden Kindesentziehung passen. Demgegenüber deutet die Entwicklung der obergerichtlichen Rechtsprechung seit dem Inkrafttreten der beiden Sorgerechtsübereinkommen für Deutschland im Jahre 1990 darauf hin, daß Gerichte, die häufiger derartige Fälle zu entscheiden haben, die Konzeption der Übereinkünfte stärker im Auge behalten.

- c) Um auf eine einheitliche, zweckgerechte Anwendung des Haager und des Europäischen Übereinkommens hinzuwirken, erscheint es daher angezeigt, die Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz auf eine deutlich kleinere Anzahl von Gerichten als bisher zu konzentrieren.

Eine Zuständigkeitskonzentration wird es den mit internationaler Kindesentziehung befaßten Richterinnen und Richtern erleichtern, vertiefte Sachkenntnis zu gewinnen und praktische Erfahrungen zu sammeln; sie kann auf diese Weise auch einen

gewissen Entlastungseffekt in der Familiengerichtbarkeit entfalten, weil Verfahren nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz von Gerichten geführt werden, die mit dem Problemfeld der internationalen Kindesentziehung und mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut sind. Zudem dürfte eine Zuständigkeitsbündelung eine Spezialisierung ortsansässiger Rechtsanwälte fördern und auch auf diese Weise zur Beschleunigung der Verfahren nach dem Haager und dem Europäischen Übereinkommen beitragen.

3. a) Der Entwurf schlägt vor, die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz grundsätzlich für jeden Bezirk eines Oberlandesgerichts bei einem Familiengericht zusammenzufassen; welches Familiengericht im Oberlandesgerichtsbezirk diese Aufgabe übernehmen soll, können die Länder durch Rechtsverordnung bestimmen. Darüber hinaus räumt der Entwurf den Landesregierungen die Möglichkeit ein, die angesprochenen Aufgaben einem Familiengericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zu übertragen.

Die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit werden vereinfacht; insbesondere entfällt der bisherige Vorrang des Gerichts einer Ehesache, die dort zur Zeit des Antragseingangs bei der zentralen Behörde anhängig ist.

- b) Regelungsalternativen könnten zum einen darin bestehen, jedenfalls in großen Oberlandesgerichtsbezirken einem Familiengericht lediglich die Zuständigkeit für den Landgerichtsbezirk zuzuweisen oder innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks die Zuständigkeiten auf zwei oder drei Familiengerichte zu verteilen. Solche Lösungen würden ein Konzept weiterentwickeln, wie es in der Konzentrationsermächtigung des § 23b GVG für familiengerichtliche Zuständigkeiten bereits angelegt ist; sie würden im Vergleich zum Vorschlag des Entwurfs eine ortsnähere Entscheidung ermöglichen.

Denkbar wäre es zum anderen, mit der Zuständigkeitskonzentration noch weiterzugehen, als der Entwurf dies empfiehlt, und die Verfahren nach den Sorgerechtsübereinkommen generell jeweils für das Gebiet eines Bundeslandes bei einem einzigen Familiengericht zusammenzufassen; dies entspricht dem Votum des 12. Deutschen Familiengerichtstages. Vorstellbar wäre schließlich, die Eingangszuständigkeit für Fälle internationaler Kindesentziehung auf die Oberlandesgerichte zu verlagern, wie dies in der Literatur schon gefordert worden ist (Bach, FamRZ 1997, 1051, 1058).

- c) Die letztgenannten Lösungsvorschläge würden zwar den angestrebten Konzentrationseffekt verstärken, haben jedoch den Nachteil, entweder den Rechtsschutz in einer besonders sensiblen Materie um eine Instanz zu verkürzen oder (in den Bundesländern mit mehr als einem Oberlandesgericht) den räumlichen Einzugsbereich des zuständigen

Gerichts noch über den Oberlandesgerichtsbezirk hinaus zu vergrößern; ihnen folgt der Entwurf deshalb nicht.

Eine größere Entfernung des Gerichtsstandorts vom Aufenthaltsort ist für Rechtsuchende und Betroffene, vor allem für das Kind, beschwerlich und wird vielfach die Einschaltung eines Korrespondenzanwalts erforderlich machen. Auch das hier verfolgte Konzept einer Zuständigkeitsbündelung nach Oberlandesgerichtsbezirken nimmt allerdings solche Belastungen in gewissem Umfang in Kauf, um eine zureichende Konzentrationswirkung zu erzielen. Eine Verteilung der Verfahren nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz auf zwei oder mehr Amtsgerichte im Bezirk eines Oberlandesgerichts würde in Anbetracht der geringen Fallzahlen kaum zu der erwünschten Spezialisierung führen. Zudem dürften Rückführungsverfahren zumeist durch die Instanzen geführt werden, so daß dann im Beschwerdeverfahren ohnehin eine gerichtliche Auseinandersetzung am Sitz des Oberlandesgerichts erforderlich wird.

Eine Bündelung der Zuständigkeiten bei jeweils einem Familiengericht im Oberlandesgerichtsbezirk, wie der Entwurf sie im Ausgangspunkt vorsieht, erscheint daher – auch im Hinblick auf die weiterreichenden Konzentrationsforderungen aus der Fachöffentlichkeit – als maßvoller gesetzgeberischer Eingriff.

Überdies wird den Ländern mittels einer Verordnungsermächtigung ein gewisser Gestaltungsspielraum eröffnet:

- Zum einen erhalten sie die Möglichkeit, die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz einem anderen (etwa zentraler gelegenen) Familiengericht als dem am Sitz des Oberlandesgerichts befindlichen zuzuweisen. Auf diese Weise können nicht nur gerichtsorganisatorische Besonderheiten berücksichtigt, sondern in geeigneten Fällen auch Belastungen der Bürger durch große Entfernungen zum Gerichtsort vermindert werden.
- Zum anderen können die Länder, in denen zwei oder drei Oberlandesgerichte bestehen, eine Konzentration über die Grenzen des einzelnen Oberlandesgerichtsbezirks hinaus vorsehen. Insoweit bleibt es ihrer Einschätzung überlassen, ob nach den Verhältnissen des jeweiligen Bundeslandes dem stärker ausgeprägten Spezialisierungseffekt einer weitergehenden Zuständigkeitsbündelung gegenüber den damit verbundenen Nachteilen Vorrang eingeräumt werden kann.

4. a) Als Konsequenz der Zuständigkeitskonzentration entfällt der bisherige Kompetenzvorrang des Familiengerichts, bei dem zur Zeit des Eingangs des Rückführungsantrags beim Generalbundesanwalt

als zentraler Behörde eine Ehesache zwischen den Eltern des Kindes anhängig ist. Die Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache in (anderen) Sorgerechtsangelegenheiten gemäß § 621 Abs. 2 ZPO bleibt hiervon unberührt.

- b) Ein Festhalten am Zuständigkeitsvorrang des Gerichts der Ehesache ist nicht geboten:

- Inhaltliche Zusammenhänge zwischen einem Verfahren nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz und einer anderen Sorgerechtsache relativieren sich dadurch, daß über einen Rückgabeantrag in einem Fall internationaler Kindesentziehung nach besonderen Maßstäben zu entscheiden ist und daß gemäß Artikel 16 des – praktisch bedeutsameren – Haager Übereinkommens grundsätzlich keine Sachentscheidung über die elterliche Sorge ergehen darf, während ein Rückführungsverfahren schwebt.

- Soweit es um die Anerkennung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens geht, wird hierüber im Regelfall als Vorfrage in dem Verfahren entschieden, dessen Ausgang von der Anerkennung oder Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung abhängt. Die Kompetenz eines jeden Gerichts – einschließlich des Gerichts der Ehesache –, über die Anerkennung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung als Vorfrage zu befinden, wurde jedoch schon bislang durch das Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz im Grundsatz nicht eingeschränkt und wird auch durch die Regelungsvorschläge des Entwurfs nicht berührt.

- c) Eine Mitteilungspflicht des nach § 5 SorgeR-ÜbkAG zuständigen Gerichts gegenüber dem Gericht der Ehesache vorzusehen, erscheint entbehrlich. Eine derartige Mitteilungspflicht kennt auch das geltende Recht nicht in den Fällen, in denen eine Ehesache erst nach Antragseingang beim Generalbundesanwalt anhängig wird und in denen sich deshalb die Zuständigkeit für das Rückführungsverfahren weiterhin nach dem Aufenthaltsort des Kindes zur Zeit des Antragseingangs bestimmt.

Eine solche Informationspflicht wäre im übrigen schwer zu verwirklichen, weil das für das Rückführungsverfahren zuständige Gericht nicht ohne weiteres von der Anhängigkeit der Ehesache erfährt. Die Unterrichtung des Gerichts der Ehesache von dem schwebenden Rückgabeverfahren, welche die bereits erwähnte Sperrwirkung gemäß Artikel 16 des Haager Übereinkommens auslöst, wird vielmehr nur durch einen der Verfahrensbeiträger oder durch den Generalbundesanwalt erfolgen können.

5. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes. Eine bundes-

einheitliche Neuregelung der gerichtlichen Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Sie dient einer gleichmäßigen Anwendung des Haager und des Europäischen Übereinkommens im ganzen Bundesgebiet und damit der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit ins Gewicht fallenden Kosten belastet. Insbesondere wird es bei den Amtsgerichten, die für den Bezirk eines Oberlandesgerichts (oder für mehrere Oberlandesgerichtsbezirke) die Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz wahrnehmen, in Anbetracht der geringen Fallzahlen keiner Personalverstärkung bedürfen. Allenfalls im Bereich der Prozeßkostenhilfe könnten für die Haushalte der Länder infolge der Beauftragung von Korrespondenzanwälten geringfügige, nicht näher zu quantifizierende Mehraufwendungen entstehen. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, daß es sich bundesweit nur um etwa 100 Verfahren im Jahr handelt; von diesen wird wiederum lediglich ein Bruchteil zu Mehraufwendungen führen, wenn nämlich der im Inland lebende Antragsgegner einen Korrespondenzanwalt einschaltet und Anspruch auf Prozeßkostenhilfe hat.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes)

Artikel 1 Nr. 1 enthält eine Neufassung des § 5, Artikel 1 Nr. 2 eine Änderung des § 6 SorgeRÜbkAG. Die §§ 5 und 6 dieses Gesetzes regeln die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten nach dem Haager und dem Europäischen Übereinkommen. Im Vergleich zur geltenden Gesetzesfassung ergeben sich aus dem Entwurf folgende Änderungen:

- Nach § 5 Abs. 1 wird die Zuständigkeit für die dort genannten Verfahren bei einem Familiengericht im Oberlandesgerichtsbezirk gebündelt. Die Länder können das zuständige Familiengericht durch Rechtsverordnung bestimmen; wird keine abweichende Zuweisung vorgenommen, so ist die Zuständigkeit des Familiengerichts gegeben, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat. Die Verordnungsermächtigung ist so formuliert, daß sie die Zuweisung auch an eines von mehreren Amtsgerichten mit Familienabteilungen am Sitz des Oberlandesgerichts ermöglicht. Die Länder werden außerdem ermächtigt, die genannten Zuständigkeiten für zwei oder drei Oberlandesgerichtsbezirke bei einem Familiengericht zu konzentrieren.
- Die in § 5 Abs. 1 enthaltene Aufzählung von Verfahrensarten, die in den Anwendungsbereich des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes fallen,

wird redaktionell neu gefaßt. Erwähnung findet auch die auf dem Europäischen Übereinkommen beruhende gesonderte Feststellung der Anerkennung einer Sorgerechtsentscheidung nach § 7 Abs. 3 SorgeRÜbkAG. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden, da dieser Fall schon bisher als von § 5 erfaßt angesehen wird (Pirrung, in: Staudinger, BGB, 13. Bearb., Vorbemerkung zu Artikel 19 EGBGB, Rn. 846). Der Hinweis auf „eine gesonderte Feststellung“ stellt klar, daß die Zuständigkeitsregelungen des § 5 auch weiterhin nicht gelten, soweit ein Gericht als Vorfrage über die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung zu befinden hat (Pirrung, a.a.O.). Für eine Anerkennungsprüfung, die gemäß § 7 Abs. 2 SorgeRÜbkAG in Verbindung mit einer Herausgabeordnung stattfindet, folgt die Anwendbarkeit des § 5 allerdings mittelbar aus dem Zusammenhang mit der dort genannten Anordnung zur Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses.

- Die örtliche Kompetenzabgrenzung der Familiengerichte mit konzentrierter Zuständigkeit gemäß § 5 Abs. 1 richtet sich nach § 5 Abs. 2. Dabei entfällt, wie oben unter Nummer I.4 erläutert, der Zuständigkeitsvorrang des Gerichts der Ehesache. Deshalb streicht Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs die bisher in § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz SorgeRÜbkAG enthaltene Verweisung auf § 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Diese Vorschrift normiert für andere Sorgerechtsachen die ausschließliche Zuständigkeit des Familiengerichts, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war; ihre Anwendung würde der mit dem Entwurf bezweckten Konzentrationswirkung zuwiderlaufen. Eine weitere Klarstellung, daß die besonderen Zuständigkeitsregelungen des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes den Vorschriften des § 621 ZPO vorgehen, erscheint entbehrlich, zumal eine dem § 23 b Nr. 11 GVG entsprechende Erwähnung der Verfahren nach dem Ausführungsgesetz in § 621 Abs. 1 ZPO gerade fehlt, Vorschriften des Sechsten Buches der Zivilprozeßordnung vielmehr erst kraft Verweisung in § 6 SorgeRÜbkAG zur Anwendung gelangen.
- Die beiden weiteren bisher in § 5 Nr. 1 und 2 SorgeRÜbkAG geregelten Zuständigkeitskriterien – Aufenthaltsort des Kindes zur Zeit des Antragseingangs bei der zentralen Behörde sowie Ort des Fürsorgebedürfnisses – sind ohne sachliche Änderung in den neuen § 5 Abs. 2 übernommen. Daß dem Antragsteller die auf den Aufenthalt des Kindes zur Zeit des Eingangs des Rückführungsgesuchs beim Generalbundesanwalt gegründete örtliche Zuständigkeit erhalten bleibt, auch wenn sich das Kind inzwischen, d. h. bei erstmaliger Befassung des Gerichts, in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk aufhält, kommt im Wortlaut des neuen § 5 Abs. 2 Nr. 1 („aufgehalten hat“) zum Ausdruck. Ändern sich zuständigkeitsbegründende Umstände, nachdem das anfänglich zuständige Gericht mit der Sache befaßt worden ist, so berührt dies die einmal begründete gerichtliche Zuständigkeit schon nach allgemeinen Grundsätzen des

Verfahrensrechts nicht mehr (Rahm/Schneider, Handbuch des Familiengerichtsverfahrens, Rn. III 314; Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 13. Aufl., § 46 Rn. 2). Absatz 2 Nr. 2 begründet eine Auffangzuständigkeit, die etwa dann zum Zuge kommen wird, wenn nicht zu ermitteln ist, wo sich das Kind zu dem nach Nummer 1 maßgeblichen Zeitpunkt aufgehalten hat.

Zu Artikel 2 (Schlußvorschriften)

Absatz 1 schiebt das Inkrafttreten des Gesetzes – mit Ausnahme der darin enthaltenen Verordnungsermächti-

gung – um (etwa) drei Monate nach Verkündung hinaus, um den Ländern die notwendigen gerichtsorganisatorischen und personellen Vorkehrungen zu ermöglichen.

Absatz 2 regelt, wie sich das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auf schwebende Verfahren auswirkt. Die Verweisung auf die Zivilprozeßordnung stimmt mit der Vorschrift des § 64 Abs. 2 Satz 2 FGG überein; die entsprechende Anwendung des § 281 Abs. 2 ZPO beugt einem verfahrensverzögernden Zuständigkeitsstreit vor.

